

Bodenschutzrecht verlangt mehr als das Einhalten von Cross Compliance-Anforderungen

Cross Compliance (CC) steht für sogenannte „Überkreuz-Verpflichtungen“, d.h. EU-Agrarzahlungen an die Landwirte werden an Maßnahmen zum Tier-, Futtermittel-, Lebensmittel- und Umweltschutz geknüpft (Direktzahlungen-Verpflichtungenverordnung, DirektZahlVerpfIV).

Um Direktzahlungen zu erhalten, müssen Landwirte auch Mindestanforderungen zum Schutz vor Bodenerosion erfüllen. Hierzu werden die Feldblöcke nach den Vorgaben der DirektZahlVerpfIV in Gefährdungsstufen der potenziellen Erosionsgefährdung eingeteilt.

Bei der **Erosionsgefährdung durch Wasser** gibt es die beiden Gefährdungsstufen CC-Wasser 1 und CC-Wasser 2, die jeweils mit Maßnahmen gegen Bodenerosion verknüpft sind:

Feldblöcke der Gefährdungsstufe 1 (CC-Wasser 1):

- Pflugverbot vom 1. Dezember bis 15. Februar
- Pflügen erlaubt, wenn Aussaat vor 1. Dezember
- Pflügen zulässig, wenn Bewirtschaftung quer zum Hang

Feldblöcke der Gefährdungsstufe 2 (CC-Wasser 2):

- Pflugverbot bei Reinkulturen mit > 45 cm Reihenabstand
- Generelles Pflugverbot 1. Dezember bis 15. Februar
- Pflügen erlaubt vom 16. Februar bis 30. November, sofern die Aussaat unmittelbar auf das Pflügen folgt und es sich nicht um Reinkulturen mit > 45 cm Reihenabstand handelt.

Beim Vergleich der CC-Einteilung mit der Bewertung der Wassererosionsgefährdung nach DIN 19708 ist festzustellen, dass CC-Wasser 1 und CC-Wasser 2 nur die sehr hoch erosionsgefährdeten Flächen bzw. Feldblöcke umfasst.

Stufe	Einstufung DIN 19708	Produkt der Erosionsfaktoren K*S*R	Einstufung §2 DirektZahlVerpfIV
0 - 1	keine bis sehr geringe	<2,5	keine Gefährdungsstufe nach CC
2	geringe	2,5 - <5	
3	mittlere	5 - <7,5	
4	hohe	7,5 - <15	
5	sehr hohe	15 - <27,5	CC-Wasser 1
		>=27,5	CC-Wasser 2

Die potenzielle Wassererosionsgefährdung nach DIN 19708:2005-02 wird in Abhängigkeit von der Bodenart (K-Faktor), der Hangneigung (S-Faktor) und der regionalen Erosivität der Niederschläge (R-Faktor) bestimmt.

Bearbeiter: Arnd Bräunig
Abteilung: Wasser, Boden, Wertstoffe
E-Mail: arnd.braeunig@smul.sachsen.de
Telefon: 03731 294 2803
Redaktionsschluss: 29.05.2017
Internet: www.smul.sachsen.de/lfulg

Bei der **Erosionsgefährdung durch Wind** gibt es eine Gefährdungsstufe, die mit Maßnahmen gegen Bodenerosion verknüpft ist:

Feldblöcke der Gefährdungsstufe 1 (CC-Wind 1):

- Pflügen nur bei Aussaat vor dem 1. März bzw. Pflügen ab dem 1. März nur bei einer unmittelbar folgenden Aussaat
- Bei Reihenkulturen mit einem Reihenabstand > 45 cm gilt ein grundsätzliches Pflugverbot. Dies gilt nicht, wenn vor dem 1. Dezember ein Grünstreifen in einer Breite von mindestens 2,5 Metern und in einem Abstand von maximal 100 Metern quer zur Hauptwindrichtung eingesät wird oder wenn Kartoffeldämme quer zur Hauptwindrichtung angelegt werden.

Beim Vergleich der CC-Einteilung mit der Bewertung der Winderosionsgefährdung nach DIN 19706 ist festzustellen, dass CC-Wind nur die sehr hoch erosionsgefährdeten Flächen bzw. Feldblöcke umfasst.

Stufe	Einstufung DIN 19706	Einstufung §2 DirektZahlVerpflV
0 - 1	keine bis sehr geringe	keine Gefährdungsstufe nach CC
2	geringe	
3	mittlere	
4	hohe	
5	sehr hohe	CC-Wind 1

Die potenzielle Winderosionsgefährdung eines Feldblocks wird in Abhängigkeit von der Bodenart, der langjährig mittleren Windgeschwindigkeit und der Schutzwirkung der Windhindernisse nach DIN 19706:2004-05 bestimmt.

Aus den dargestellten Einstufungstabellen zur Erosionsgefährdung wird ersichtlich, dass in beiden Fällen die CC-Regelung nur die nach DIN „sehr hoch“ erosionsgefährdeten Flächen berücksichtigt. Für alle anderen Flächen werden nach der CC-Regelung keine Maßnahmen gegen Bodenerosion gefordert. Eine weitere Vereinfachung ist der Bezug zum Feldblock, da jedem Feldblock ein flächengewichteter Mittelwert der Erosionsgefährdung zugeordnet werden muss. Dadurch entfällt eine differenzierte Bewertung von unterschiedlich gefährdeten Schlägen bzw. Bereichen innerhalb des Feldblocks. So kann dennoch von Teilbereichen eines nach CC in keiner Gefährdungsstufe eingestuftes Feldblocks eine erhebliche Erosionsgefahr ausgehen.

Die Erfahrungen der letzten 10 Jahre haben gezeigt, dass auch Feldblöcke, die in die Stufe CC-Wasser 2 eingeordnet wurden, trotz CC-konformer Bewirtschaftung erheblich von Erosionsschäden betroffen waren.

Die **Anforderungen des Bundesbodenschutzgesetzes** (BBodSchG, BBodSchV) gehen über die aufgeführten Regelungen der Direktzahlungen-Verpflichtungenverordnung hinaus.

Die Bodenschutzgesetzgebung unterscheidet bezüglich der Bodenerosion, die

- Vorsorge im Rahmen der „guten fachlichen Praxis“ (§17 BBodSchG)
- Gefahrenabwehr bei schädlichen Bodenveränderung (§8 BBodSchV)

Nach §17 BBodSchG sind durch eine „gute fachliche Praxis“ *Bodenabträge durch eine standortangepasste Nutzung, insbesondere durch Berücksichtigung der Hangneigung, der Wasser- und Windverhältnisse sowie der Bodenbedeckung, möglichst zu vermeiden.* Eine „gute fachliche Praxis“ umfasst

und berücksichtigt gesicherte Erkenntnisse der Wissenschaft, ist aufgrund von Erfahrungen aus der Praxis als geeignet und angemessen anerkannt und wird von der amtlichen Beratung empfohlen. In diesem Sinn wird z.B. mittlerweile die pfluglose Bodenbearbeitung auf hoch erosionsgefährdeten Flächen als gute fachliche Praxis angesehen.

Zur Gefahrenabwehr von schädlichen Bodenveränderungen aufgrund von Bodenerosion durch Wasser (§8 BBodSchV) gibt es eine Arbeitshilfe des LfULG. Stellt die untere Bodenschutzbehörde eine schädliche Bodenveränderung fest, können gegenüber dem Landnutzer Maßnahmen gegen Bodenerosion flächenkonkret festgelegt werden.

<https://publikationen.sachsen.de/bdb/artikel/20533>

Fazit

Neben den CC-Regelungen sind die Anforderungen nach Bodenschutzrecht zu beachten, denn mit dem Einhalten der CC-Regelungen erfüllt der Landwirt nicht automatisch die Regelungen des Bundesbodenschutzgesetzes. Diese umfassen die gute fachliche Praxis und die Gefahrenabwehr bei schädlichen Bodenveränderungen durch Bodenerosion.

Erosionsgefährdungskarten finden Sie unter:

<https://www.umwelt.sachsen.de/umwelt/boden/33144.htm>